



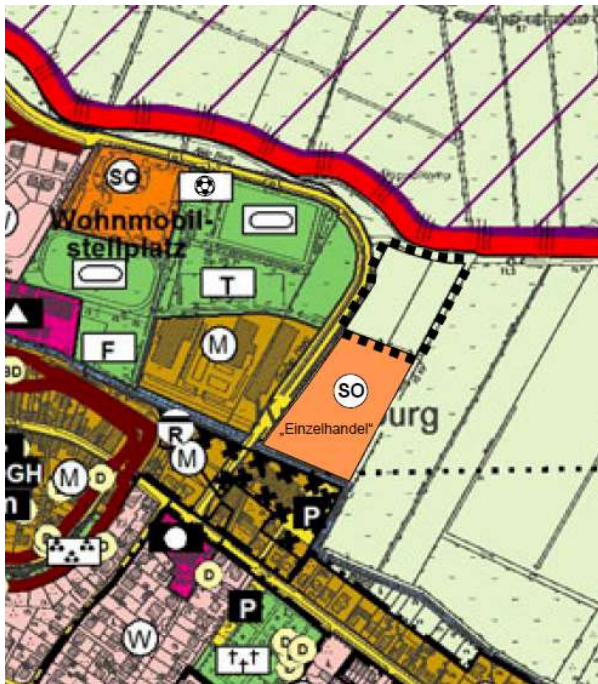
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kranenburg

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), den Aufstellungsbeschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg („Gemeinbedarf Feuerwehrgerätehaus“), Ortsteil Kranenburg, gefasst. Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

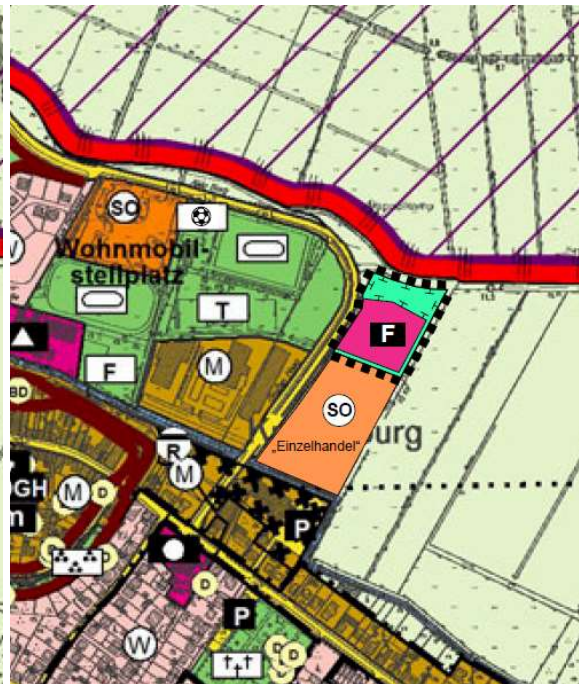
Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Großen Haag, Gemarkung Kranenburg, Flur 12, Flurstück 576 und liegt im Nordosten des historischen Ortskerns von Kranenburg. Das Gebiet schließt unmittelbar nördlich an das Sondergebiet des Fachmarktzentrums „Großen Haag“ östlich der gleichnamigen Umgehungsstraße an und ist den nachstehenden Planausschnitten zu entnehmen:

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg

Bisherige Darstellung:



Geplante Darstellung:



Änderungsinhalt ist die Änderung der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gemeinbedarf Feuerwehrgerätehaus“.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 (6) Gemeindeordnung (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kranenburg, den 23.06.2023

Der Bürgermeister
Böhmer